Intelligenz-Blatt
für den
Bezirk der Königlichen Regierung zu Danzig.

Königl. Intelligenz-Adreß-Comptoir in der Jopengasse No. 563.

No. 145. Montag, den 25. Juni 1827.

Angemeldete Fremde.

Angekommen vom 22sten bis 23. Juni 1827.

Hr. Kaufmann Schakau von Braunsberg, Hr. Gutsbesitzer Hintzmann von Jaschau, log. im Hotel de Thorn.

Abgegangen in dieser Zeit: Die Kaufmanns-Frauen Strehlau u. Knuth nach Neuenburg, Herr Gutsbesitzer Honrich nach Gohra bei Neustadt.

Bekanntmachungen.

A. Bekanntmachung betreffend die Regulirung des Preußischen Antheils an der Central-Schuld des ehemaligen Königreichs Westphalen.

In Gemäßheit der beiden allerhöchsten Cabinets-Ordres vom 31. Januar d. J.
wegen Regulierung des Preußischen Antheils an der Central-Schuld des ehemaligen Konigreichs Westphalen und
wegen des zu erlassenden präclusivischen Aufrufs zur Liquidation der von Preußen zur Regulirung übernommenen westphälischen Central-Schulden,

(diesjährige Gesetzsammlung, drittes Stück No. 1046. und 1047) ist nunmehr nicht nur der Königl. General-Verwaltung der Rest-Angelegenheiten im Finanz-Ministerium, unter den Vorsitz des Directors derselben, Geheimen Ober-Finanz-Rath Wolfart, die weitere Ausführung übertragen, und die für das Französische-, Bergische-, Westphälische- und Warschauer Liquidations-Wesen hieselbst schon bestehende schiedsrichterliche Commission für die ihr durch die allegirte allerhöchste Cabinets-Ordre beigelegte Attribution mit der erforderlichen Instruction versehen worden, sondern auf die Allerhöchst angeordnete Liquidations-Commission, und zwar zu Stendal in der Altmark unter dem Vorsitz des Königl. General-Commissarius Schulz daselbst niedergesetzt und zu dem allerhöchsten Orts vorgeschriebenen öffentlichen präclusivischen Aufruf veranlaßt worden, welches hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Da alle Anerkenntnisse oder Verwerfungen den Liquidanten durch die Liquidations-Commission zu Stendal zugehen werden, und ihnen gegen die folgenden Verwerfungen der Recurs an die Schiedsrichter-Commission und Provocation auf deren definitive Entscheidung zustehet, so muß der Recurs binnen 10 Tagen nach Empfang

der Verwerfungs-Verfügung bei der gedachten Liquidations-Commission angemeldet werden, und zwar unter näherer Ausführung behaupteter Gerechtsame, wobei jedoch auf faktische Ergänzung mangelhafter Justificatorien nicht weiter eingegangen werden kann.

Berlin, den 22. März 1827.

Der Finanz-Minister v. Motz.

B. Bekanntmachung.

Mit Bezug auf vorstehende Bekanntmachung des Herrn Finanz-Ministers Excellenz werden in Gemäßheit der allerhöchsten Cabinets-Ordres vom 31. Januar d. J. von der unterzeichneten Liquidations-Commission, Behufs der ihr aufgetragenen Verification und Fortsetzung der bei Regulirung des Preußischen Antheils an der Central-Schuld des ehemaligen Königreichs Westphalen zu berücksichtigenden Ansprüche, die Gläubiger aufgefordert, ihre diesfälligen Forderungen, so weit sie entweder;

A. auf den Grund früherer Allerhöchsten Bestimmungen von Preußen übernommen, aber noch nicht zur Liquidation und Verification aufgerufen worden, namentlich:

1) aus Documenten über die schon im Jahre 1806 und früher auf Preußischen Domainen gehafteten Schulden;

2) Die Ansprüche an die in den jetzt Preußischen Provinzen aufgehobenen Stifter und Klöster, die Aufhebung mag vor der Errichtung des Königsreichs Westphalen oder durch die westphälische Regierung verfügt seyn, mit alleiniger Ausnahme der Ansprüche an die ehemaligen Besitzungen des Deutschen- und Johanniter-Ordens;

3) Die Forderungen an die westphälischen Amortisations-Casse und an den Staatsschatz, wegen der in dieselben eingezahlten gerichtlichen und vormundschaftlichen Depositen-Gelder, wenn sie diesseitigen oder fremden Unterthanen gehören, deren Vermögen, von jetzt Preußischen Behörden, in die Amortisations-Kasse, der Westphälischen Regierung eingezahlt ist, so wie, wenn der Reclamant ein persönlicher Unterthan einer mitbetheiligten Regierung ist, nach erfolgter Nachweisung, daß seine Regierung dasselbe Verfahren gegen diesseitige Unterthanen beobachte;

4) die von ehemals westphälischen Beamten in westphälischen Reichs-Obligationen, die aus ursprünglich Preußischen Landes-Schulden entstanden sind, bestellten Cautionen oder, insofern die Caution in andern westphälischen Reichs-Obligationen, oder baar, bestellt worden, falls der Cautionssteller ein Preußischer Unterthan ist und seine Rendantur sich in einer jetzt Preußischen Provinz befunden hat, so wie, wenn der Cautionssteller kein Preußischer Unterthan ist, die Caution aber in westphälischen Obligationen aus Landesschulden preußischen Ursprungs geleistet hat, nach geführtem Nachweise, daß die betreffende Regierung die in solchen Obligationen bestellten Cautionen, welche dem Ursprunge nach ihr angehören, den Preußischen Unterthanen berichtige; oder

B. so weit die Forderungen nach der Eingangs erwähnten allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 31. Januar d. J. erst jetzt preußischer Seits übernommen sind, namentlich:

1) Pensions-Rückstände, sie mögen sich auf frühere preußische Bewilligungen, oder auf den Reichs-Deputations-Schluß vom Jahre 1803 oder auf Bewilligungen der ehemaligen westphälischen Regierung gründen, und an Civil- oder Militair-Personen verliehen worden sein;

2) rückständige unverzinsliche Forderungen aus der Central-Verwaltung der westphälischen Regierung, sie mögen die Civil- oder Militair-Verwaltung betreffen, und es mögen darüber von derselben bereits Bons ertheilt sein, oder nicht, rücksichtlich der letztern insonderheit die Gehalts-Rückstände der Central-Civil-Beamten des Militairs, und der Gensd'armerie, so wie Gesandschaftskosten, und Ansprüche aus Lieferungs- und Militair-Verpflegungs-Geschäften;

3) Depositen-Kapitalien, insofern sie unter den oben zu A. 3 bemerkten frühern Allerhöchsten Bestimmungen nicht schon begriffen sind, und

4) rückständige Zinsen von verzinslichen bereits berichtigten Kapitalien, namentlich überhaupt von ursprünglich Preußischen, schon vor dem Kriege von 1806 vorhandenen Landesschulden aus Dokumenten, die nicht in Westphälischen Reichs-Obligationen umgeschrieben worden, insbesondere von verzinslichen Schulden aufgehobener Klöster und Stifter, und von den auf diesseitigen Domainen gehafteten Darlehnen, so wie von den in die Amortisations-Kasse oder den Staats-Schatz erhobenen gerichtlichen Depositen und von Cautions-Summen

bei ihr, der unterzeichneten Liquidations-Kommission mit Beifügung der erforderlichen Justificatorien anzumelden, und zwar ohne Unterschied, ob die Anmeldung schon früher bei irgend einer Behörde erfolgt ist, oder nicht.

Zu dieser Anmeldung wird, der Allerhöchsten Bestimmung gemäß, eine Frist bis spätestens den Ersten des Monats November des laufenden Jahres 1827 festgesetzt, mit der Verwarnung, daß diejenigen Interessenten, die sich innerhalb dieser Frist nicht melden mit allen ihren diesfälligen Ansprüchen an die preußische Regierung für immer und ohne Weiteres als präcludirt werden abgewiesen werden.

Zur Vorbeugung etwaniger Zweifel wird hierbei noch ausdrücklich bemerkt, daß nicht nach dem Tage, unter welchem die Liquidation ausgestellt oder abgesandt worden, sondern nach dem Tage des Einganges derselben bei der Liquidations-Commission entschieden werden kann, ob während der Präclusiv-Frist liquidirt worden, und daß daher jeder Liquidant sorgfältig zu beachten hat, ob nach dem gewöhnlichen Postenlauf die Liquidation auch wirklich vor Ablauf jener Frist zu Stendal in der Altmark bei der Liquidations-Kommission eingegangen sein kann.

Da nach der Allerhöchsten Bestimmung von der Liquidation und Festsetzung ausgeschlossen bleiben sollen,

a) für jetzt und vor endlicher Auseinandersetzung mit den übrigen hiebei betheiligten Regierungen,

1) die Forderungen aus den drei Westphälischen Zwangsanleihen von respective 20, 10 und 5 Millionen Francs, mithin namentlich aus den hierzu gehörenden Obligationen Litt. A.
2) die Forderungen aus allen von der Westphälischen Regierung über rückständige Zinsen, ausgefertigten Bons, so wie Zinsenrückstände aus Westphälischen Reichs-Obligationen, und diesen gleichgeltenden Westphälischen Verbriefungen überhaupt;
3) Ansprüche an die ehemaligen Besitzungen des Deutschen und Johanniter-Ordens.

b) gänzlich und für immer:

1) alle Ansprüche an die Civil-Liste und an die Person des ehemaligen Königs von Westphalen,
2) die Rückstände aus den Einkünften von ehemaligen Westphälischen Orden.
3) alle Ansprüche aus Lieferungen zur Militair-Verpflegung, die sich nicht auf Kontrakte gründen;
4) alle Entschädigungs-Ansprüche wegen des Verlustes von Rechten, die durch allgemeine Maaßregeln der Westphälischen Regierung ohne Entschädigung aufgehoben worden;

so sind Liquidationen über dergleichen Ansprüche unzulässig und werden daher, wenn sie wider Erwarten doch eingereicht werden sollten, ohne alle Berücksichtigung bleiben.

Was dagegen die in Vorstehendem unter A. und B. speziell aufgeführten liquidationsfähigen Ansprüche betrifft, so wird den Liquidanten in Gemäßheit der Kön. Allerhöchsten Bestimmungen folgendes zu ihrer Beobachtung bemerklich gemacht:

1) In Uebereinstimmung mit den für Privat-Ansprüche an Frankreich durch den Pariser Frieden vom 30. Mai 1814. und durch die Separat-Konvention vom 20. März 1815. festgestellten Grundsätzen, können nur solche Forderungen zur Liquidation zugelassen werden, welche auf einem, in verbindlicher Form erfolgten Versprechen beruhen und bereits vor der Auflösung des Königreichs Westphalen, namentlich vor dem 31. October 1813. zu erfüllen gewesen sind.
2) die Liquidanten müssen entweder jetzt Preußische Unterthanen sein, oder solchen Staaten angehören, welche nicht bei Regulirung der Westphälischen Central-Verhältnisse betheiligt sind, auch müssen die einen wie die andern schon am 31. October 1813. Inhaber der Forderungen gewesen, oder durch Erbgang Nachfolger damaliger Inhaber mit jener Unterthans-Eigenschaft geworden sein.
3) die Forderungen für Lieferungen zur Militair-Verpflegung müssen sich auf deshalb geschloßene Kontrakte gründen; diejenigen Forderungen aber, welche durch die von dem französischen Militair-Gouvernement zu Magdeburg geschehenen Requisitionen, Behufs der Bekleidung, Verpflegung und Kasernirung der dortigen Garnison, desgleichen zur Errichtung und Erhaltung der Militair-Hospitäler veranlaßt worden, sind nur in so weit zu berücksichtigen, als sie nach den, zwischen dem ehemaligen Königreich Westphalen und dem

damaligen französischen Gouvernement geschlossenen Conventionen, den Westphälischen Staats-Kassen zur Last gefallen waren und ausserdem für den einzelnen Fall ein ausdrückliches Zahlungs-Versprechen, oder ein Kontrakts-Verhältniß kompetenter Behörden nachgewiesen werden kann;

4) Die Verification der Gehalts-Rückstände Westphälischer Militair-Personen und der Gens'darmerie kann nur durch Vorlegung der Soldlivret geschehen, indem nur diese Rückstände der Westphälischen Militairs und Gens'darmerie und zwar unter eben bemerkter Bedingung für liquidationsfähig erklärt worden sind.

5) Verwaltungs-Rückstände, über welche die Westphälische Regierung Bons ohne Bezeichnung des Ursprungs ausgegeben hat, können von den Berechtigten nur durch Produktion der Bons und der Verfügung der westphälischen Behörde, womit ihnen dieselben zugefertiget worden, in Ermangelung der letztern aber durch Atteste auf den Grund der Bücher derjenigen Einnehmer von welchen sie dieselben erhalten haben, verifizirt werden.

6) die Berichtigung der als richtig anerkannten und festgesetzten Forderungen wird in Staatsschuld-Scheine nach dem Nennwerthe oder nach Bewandniß der Umstände und näherer Bestimmung, durch Uebernahme auf den Provinzial-Staats-Schulden-Etat in der Art erfolgen, daß:

a) die Preussischen Unterthanen, wie bisher auch schon geschehen, den vollen Betrag,

b) diejenigen Fremden aber, welche keinem der, bei dem Westphälischen Schuldenwesen betheiligten Staaten angehören, zwei Fünftheile ihrer Forderungen erhalten.

Schließlich werden die Liquidanten noch darauf aufmerksam gemacht,

1) daß in ihren Liquidationen bei jeder Forderung die Kategorie derselben nach gegenwärtigem Aufrufe zu A. und B. zu allegiren ist;

2) daß die Beträge des Liquidats, insofern dasselbe mehrere Forderungen umfaßt, dann nach den verschiedenen Kategorien, wozu die Forderungen gehören, und zuletzt im Ganzen auszuwerfen sind, und insbesondere

3) daß ausser den die Forderungen selbst begründenden Belägen, in allen Fällen wo es auf den Nachweis der Berechtigung zum Anspruch, namentlich auch nach dem Unterthanen-Verhältniß ankommt, die erforderlichen Legitimationen in gehöriger Form beigebracht werden müssen.

Stendal, den 29. März 1827.

Königliche Liquidations-Kommission für den Preussischen Antheil an der Central-Schuld des ehemaligen Königreichs Westphalen.

Schultz.

Im Einverständniß mit den Herren Stadtverordneten haben wir dem Müller Herrn Johann Stobbe von Neufahrwasser die sechs Untergänge auf der Nordseite der großen Mühle vom 25sten d. M. ab dergestalt übergeben, daß derselbe das Mehlgeld von dem auf diesen Gängen zu vermahlenden Getreide für seine Rechnung erheben und solches bis zu den Sätzen von

3 Rthl. 12 Sgr. 10 Pf. für die Last Weitzen,
2 Rthl. 17 Sgr. 1 Pf. für die Last Roggen,
4 Rthl. 8 Sgr. 6 Pf. für die Last Gerste,
— 13 Sgr. — für die Last Futterschroot,
2 Rthl. 4 Sgr. 3 Pf. für die Last Malz,
1 Rthl. 27 Sgr. 10 Pf. für die Last Brandweinschroot
erhöhen könne, wie er es seinem Interesse angemessen findet.

Indem wir das Publikum von dieser Veränderung benachrichtigen, bemerken wir, daß die Erhebung des Mahlgeldes laut Bekanntmachung vom 16. Octbr. 1826 von Seiten der Mühlen-Administration mit dem 25sten d. M. aufhört, weil auch die anderen, früher von der Kämmerei administrirt werdenden 6 Süd-Gänge für jetzt zur Vermahlung von Exportations-Getreide eingeräumt worden sind.

Die Erhebungs-Sätze der Metzgefälle bleiben bis auf weitere Bestimmung unverändert, wie es die Publikanda vom 16. Octbr. und 30. Novbr. v. J. besagten.

Danzig, den 22. Juni 1827.

Oberbürgermeister, Bürgermeister und Rath.

Am 2ten d. M. ist ein unbekannter nackter männlicher Leichnam in der Nogat an der Schiffsbrücke bei Marienburg aufgefunden worden. Da derselbe durch Verwesung bereits sehr zerstört ist, so läßt sich hieraus auf ein schon vor geraumer Zeit erfolgtes Ableben schließen. Der Verstorbene ist etwa 5 Fuß groß von gesundem Körperbau, und sind die Augen so wie überhaupt die Gesichtszüge unkenntlich.

Der Kopf ist mit wenigen braunen Haaren bedeckt ein besonderes Unterscheidungszeichen ist nicht zu bemerken, auch fehlen Spuren einer äußern Gewalt.

Nach Vorschrift der Gesetze werden alle, welche den Verstorbenen kennen, oder Nachricht von demselben, oder der Art seines Todes mitzutheilen im Stande sind, hiedurch aufgefordert, sofort dem unterzeichneten Gerichte davon Anzeige zu leisten.

Kosten werden dadurch unter keinen Umständen veranlaßt.

Marienburg, den 11. Juni 1827.

Königl. Preussisches Landgericht.

Avertissements.

Das auf der Lastadie unter No. 442. belegene ehemalige Roßmannsche nunmehr der Stadtkämmerei gerichtlich adjudicirte, in einem wüsten Bauplatze bestehende Grundstück, soll unter Vorbehalt der erforderlichen Genehmigung und unter der Bedingung der Wiederbebauung innerhalb 2 Jahren, wiederum zu erbpachtlichen Rechten ausgethan werden. Hiezu steht ein Licitations-Termin allhier zu Rathhause auf

den 18. Juli d. J. Vormittags um 11 Uhr

an, zu welchem Erbpachtslustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die diesfalsige Bedingungen täglich beim Calculatur-Assistenten Herrn **Bauer** auf dem Rathhause eingesehen werden können.

Danzig, den 11. Juni 1827.

Oberbürgermeister, Bürgermeister und Rath.

Der auf den 25sten d. M. zum öffentlichen Verkauf des Nicolaus Conradschen Hofes zu Sperlingsdorf No. 4. und 8. des Hypothekenbuchs anstehende Termin, ist auf den Antrag der Interessenten aufgehoben worden; welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Danzig, den 19. Juni 1827.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Es soll der Bau eines Cascos zu einer Baggermaschiene, ferner der eines großen Ramm-Prahms, und endlich der Bau eines gewöhnlichen Modder-Prahms, an den Mindestfordernden in Entreprise überlassen werden. Hiezu steht in meiner Wohnung auf

den 27. Juni 1827

ein Termin an. Die näheren Bedingungen können hier eingeholt und Anschläge so wie die Zeichnungen zu jeder Zeit eingesehen werden. Der Zuschlag bleibt übrigens der Königl. Hochlöbl. Regierung anheim gestellt. Oehlschläger,

Neufahrwasser, den 18. Juni 1827. Hafen-Bau-Inspector.

Es liegen im Forst-Belauf Mirchau, Forst-Revier gleichen Namens, fünf Meilen von Danzig, 500 Stück geplättete Eichen, wovon die stärksten 20 - 24 Fuß lang, 8—10 Zoll stark im Zopf und die schwächsten eben so lang und 4 Zoll stark im Zopfe sind. Zum Verkauf dieser Eichen an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung steht auf

Montag den 2. Juli a. c.

ein Termin im Oberförsterhause zu Mirchau an, welches hiemit bekannt gemacht wird. Mirchau, den 21. Juni 1827. Der Königl. Oberförster Dittrich.

Todesfall.

Nach ¾jährigen Leiden endete heute um 12 Uhr Mittags an einer Lungen-Krankheit Frau Maria Theresia Rudenick, geb. Landsberg, in ihrem 40sten Lebensjahre ihre irdische Laufbahn, solches zeigen Freunden und Bekannten ergebenst an.

Der hinterbliebene Gatte nebst 9 unmündige Kinder und 4 Geschwister.

Danzig, den 22. Juni 1827.

Literarische Anzeige.

In der Gerhardschen Buchhandlung in Danzig ist zu haben:

Leben, Thaten und Ende des Kaisers Napoleon,

den Zeitgenossen und der Nachwelt, besonders aber denen gewidmet, welche unter ihm gedient haben. Mit Benutzung aller bis jetzt bekannten geschichtlichen Quellen herausgegeben von F. A. Rüder. Mit Napoleons Brustbild. geh. 15 Sgr.

Kunst-Anzeige.

Der ungetheilte, mir überaus schmeichelhafte Beifall, mit welchem das ver-

ehrungswürdige Publikum Danzigs meine Zimmerreise vor zwei Jahren beehrt hat, giebt mir die Hoffnung, daß ich mich bei meinem diesmaligen Aufenthalte abermals des Besuches hiesiger Kunstfreunde werde zu erfreuen haben, indem ich solche Gegenstände aufgestellt habe, die sowohl durch die Auswahl, als auch wegen sehr gelungener Ausführung, Interesse erregen, und jeden resp Beschauer vollkommen befriedigen werden. Die Vorstellungen sind täglich von 2 Uhr Nachmittags bis Abends 9 Uhr im Schützenhause im Breitenthor zu sehen. A. Hollaubeck.

Oeffentlicher Dank.

Innig bewegt von den sprechenden Beweisen der Achtung und Liebe, welche die geehrten Mitglieder der hohen Behörden gegen unsern vollendeten Gatten und Vater dem Consistorial-Rath und Pastor Dr. Bertling bei seinem Begräbniße an den Tag gelegt, bringen wir hochdenselben, namentlich aber dem ehrwürdigen geistlichen Ministerio und dem wohllöbl. Vorsteher-Collegio von St. Marien, so wie allen theuren Gemeindegliedern des Verewigten unsern warmen Dank dar. Zu dem, was unsere Traurigkeit in fromme Freude verwandelt, trägt nicht wenig die Ueberzeugung bei, daß des Verewigten Hoffnung und unser Wunsch an ihm in Erfüllung ging: Das Andenken des Gerechten bleibt in Segen!

Die Wittwe und Kinder des Verstorbenen.

Anzeigen.

Montag, den 25. Juni dritte Vorstellung von Franke, Nordens Herkules genannt, im Karmannschen Garten. Anfang 7 Uhr.

Jemand, der sich seit einer Reihe von Jahren den kaufmännischen Geschäften hier und auswärtig widmete und demzufolge auch mit der Führung der Handelsbücher und des Briefwechsels in deutscher und englischer Sprache bekannt ist, empfiehlt sich einer geehrten Kaufmannshaft sowohl, als auch überhaupt demjenigen Theil des resp. Publikums, welcher seiner Dienste bedürfen sollte, nicht allein zur Besorgung der vorbemerkten, sondern auch zu allen sonstigen in dieses Fach gehörigen Geschäften, so wie ebenfalls zur Anfertigung von Rechnungen, Reinschriften u. dergl., hiemit bestens. Das Nähere hierüber erfährt man im Hause Hintergasse am Fischerthor No. 216.

Der Besitzer eines Landgutes in Pommern ist gesonnen eine Brennerei daselbst anzulegen, wenn er nämlich einen tüchtigen Brenner bekommen kann, der eigene Brenngeräthe besitzt, eine Caution von wenigstens 600 Rthl. stellen kann und diese Brennerei unter billigen Bedingungen in Pacht nehmen will. Die örtliche Lage des Guts eignet sich vermöge des guten Wassers und des überflüßig vorhandenen Brennholzes vorzugsweise zu dem Betrieb einer Brennerei und verspricht dem Pächter guten Gewinn. Diejenigen, die sich hiezu qualifiziren und auf diese Unternehmung einzugehen gesonnen sind, werden ersucht sich in der Hundegasse No. 324. zu melden, woselbst ihnen die nähere Auskunft werden soll.

Beilage zum Danziger Intelligenz-Blatt.
No. 145. Montag, den 25. Juni 1827.

A n z e i g e n.

Die Feuer-Versicherungs-Bank in Gotha.

hat auf die bei ihr geschlossenen Versicherungen vom 1. Juli 1825 bis 30. Juni 1826 eine Dividende von 28 proCent an die versicherten Theilnehmer vergütet.

Die Gesammtsumme der in diesem Jahre geschlossenen Versicherungs-Contracte betrug 74,860,512 Rthl.

Die Wechselbürgschafter am Schlusse des Jahres 1826 1,128,649 Rthl.

Die specielle Abschluß-Rechnung der Gothaer Feuer-Versicherungs-Bank wird bei den Unterzeichneten einem Jeden, der dafür Intresse hat, mit Vergnügen zur Einsicht vorgelegt.

Ohnerachtet der äußersten Vorsicht, welche die Bank bei Annahme der Versicherungs-Anträge stets beobachtet, waren die Brandschäden im vorigen Jahre doch so bedeutend, daß keine größere Dividende als 28 proCent vertheilt werden konnte. Wenn nun erwogen wird, daß die sämmtlichen Verwaltungskosten dieser Versicherungs-Anstalt, incl. der Agentur-Gebühren, noch nicht 10 proCent von den Prämien betragen, und daher keine Einschränkung gestatten, so wird man einsehen, daß eine Ermäßigung der jetzt bestehenden Prämien-Ansätze, welche nach Verhältniß der größeren oder geringeren Feuergefährlichkeit der resp. Versicherungen, gewissenhaft festgestellt sind, unsolide genannt werden müßte, und daß jede andere Versicherungs-Anstalt bei niedrigeren Prämien, selbst wenn sie mit derselben Vorsicht die Anträge prüfte und gleich sparsam in den Ausgaben wäre, Gefahr läuft mit Verlust zu arbeiten. Sind aber, wie zu hoffen steht, die Brandschäden in der Zukunft geringer, so empfängt ja jeder Theilnehmer bei der Gothaer Feuer-Versicherungsbank, seinen Antheil an dem Ueberschluße in einer größeren Dividende zurück, welches einer Ermäßigung der Prämien gleich zu stellen ist.

Die Versicherungs-Anträge werden von uns angenommen Jopengasse No. 729.

Danzig, den 15. Juni 1827. Stobbe & v. Ankum.

Ich mache hiemit ergebenst bekannt, daß ich jetzt wieder mit frischem Gipsrohr versehen bin. Schultz, Kielgraben No. 16.

V e r m i e t h u n g e n.

Das neu ausgebaute Haus Pfefferstadt No. 125. ist zu vermiethen und Michaeli rechter Zeit zu beziehen, wegen der Miethe einigt man sich im Gewürzladen Hunde- und Matzkauschengassen-Ecke.

Glettkau No. 6. ist ein Haus mit 4 Stuben, 4 Kammern, 4 Küchen und mit mehreren anderen Bequemlichkeiten, während der Badezeit zu beziehen.

Ziegengasse No. 767. sind 2 Zimmer nebst Küche, Boden und Keller zu vermiethen, und Michaeli rechter Zeit zu beziehen.

Im Hause Jopengasse No. 725. sind 4 Stuben mit Zubehör zu Michaeli zu vermiethen.

A u c t i o n e n.

Dienstag, den 26. Juni 1827, soll in oder vor dem Artushofe auf freiwilliges Verlangen öffentlich ausgeboten und an den Meistbietenden zugeschlagen werden:

Ein hieselbst in der Johannisgasse am Johannisthor sub Servis-No. 1359. belegenes und No. 37. des Hypothekenbuchs verschriebenes Grundstück, aus einem in den Umfassungswänden massiv erbauten 2 Etagen hohen Wohnhause bestehend, welches bisher zum Gewerbe der Segelnäherei benutzt worden, und aus seinen Zimmern die angenehme Aussicht nach der Mottlau gewährt.

Dieses Grundstück ist gegenwärtig zu 128 Rthl. jährlich vermiethet und wird Michaeli rechter Ziehzeit d. J. geräumt, wobei annoch bemerkt wird: daß auf Verlangen des Käufers die Hälfte des Kaufprätii à 5 proCent jährlicher Zinsen, zu halbjähriger Kündigung und unter Behändigung der Police über die, zum vollen Werthe besorgter Feuerversicherung belassen werden kann, die andere Hälfte aber innerhalb 8 Tagen nach dem Zuschlage eingezahlt werden muß, imgleichen: daß Kaufliebhaber über den speciellen Hypothekenzustand sich täglich im Auctions-Bureau Fischerthor No. 134. wie über den Zustand des Gebäudes an Ort und Stelle beliebigst informiren können.

Dienstag, den 26. Juni 1827, soll in oder vor dem Artushofe auf freiwilliges Verlangen öffentlich ausgeboten und an den Meistbietenden zugeschlagen werden:

Ein hieselbst in der Jopengasse sub No. 25 des Hypothekenbuchs verschriebenes Grundstück, bestehend in einem Jopengasse Servis-No: 595., belegenen sehr geräumigen Vorderhause nebst Seitengebäude, laufenden Wasser darin, einem Mittelgebäude nebst Hofplatz u. Pumpenbrunnen und denen mit diesen Gebäuden in Verbindung stehenden nach der Büttelgasse (jetzt Protschaisengasse genannt) unter der Servis-No. 589. u. 590. ausgehenden 2 Hinterhäusern die in Wohnungen und einem Stalle aptirt sind.

Dieses Grundstück, welches gegenwärtig auf 220 Rthl. jährlich vermiethet ist, wird Michaeli rechter Ziehzeit d. J. geräumt, wobei annoch angezeigt wird wie das mit 3500 Rthl. preuß. Courant à 4½ proCent jährlichen Zinsen zu Pfennig-Zins-Rechten eingetragene Kapital nicht gekündigt ist, das Mehrgebott aber innerhalb 8 Tagen nach dem Zuschlage erfolgen muß, und wie von dem Hypotheken-Zustand täglich im Auctions-Bureau Fischerthor No. 134. so wie von dem Zustande der Gebäude selbst Kaufliebhaber sich an Ort und Stelle informiren können.

Mittwoch, den 27. Juni 1827, Vormittags um 10 Uhr, werden die Mäkler Karsburg und Janzen in der Brandgasse im Speicher „der Pelican“ vom

Kuhthor kommend rechts gelegen, durch öffentlichen Ausruf an den Meistbietenden gegen baare Bezahlung in Preuß. Courant verkaufen:

Eine Parthie vorzüglich schön geschnittener mahagoni und birkener Fourniere, so wie auch birkene Bohlen und Schwarten.

Dienstag, den 3. Juli 1827, soll in oder vor dem Artushofe auf freiwilliges Verlangen öffentlich ausgeboten und an den Meistbietenden zugeschlagen werden:

Ein hieselbst auf der Speicher Insel in der Brandgosse belegener Speicher „die Hoffnung" genannt No. 1 des Hypothekenb. Dieses Grundstück zahlt jährlich einen Groschen 12 Pfennige danz. Grundzins an die hiesige Kämmerei und ist dasselbe gegenwärtig auch nicht vermiethet, wobei noch bemerkt wird, daß die Kaufgelder sofort bei Aufnahme des Kaufcontracts eingezahlt werden müssen, annoch beliebige Auskunft aber über den Hypotheken-Zustand so wie über den baulichen Zustand des Gebäudes selbst, im Auctions-Bureau Fischerthor No. 134. zu erhalten ist.

Dienstag, den 3. Juli 1827, soll in oder vor dem Artushofe auf freiwilliges Verlangen öffentlich ausgeboten und an den Meistbietenden zugeschlagen werden.

Ein hieselbst in der Paradiesgasse unter der Servis-No. 868. belegener theils massiv theils in Fachwerk erbauter 2 Etagen hoher Pferdestall mit einem kleinen Hofe No. 4. des Hypothekenb. Auf diesem Grundstücke haftet lediglich ein jährlicher Grundzins von 6 Groschen 6 Pf. danz., welcher jedoch nur bei jedesmaliger Besitzveränderung an die hiesige Kämmerei zu berichtigen ist, und soll daher das ganze Kaufgeld bei Aufnahme des Kaufcontracts eingezahlt werden, wobei noch bemerkt wird, daß dieses Stallgebäude gegenwärtig zu 30 Rthl. jährlich vermiethet ist, die nähern Verkaufs-Bedingungen sind im Auctions-Bureau Fischerthor No. 134. einzusehen, und das Grundstück selbst an Ort und Stelle in Augenschein zu nehmen.

Dienstag, den 3. Juli 1827, soll in oder vor dem Artushofe auf freiwilliges Verlangen öffentlich ausgeboten und an den Meistbietenden zugeschlagen werden.

Ein in Langefuhr belegenes zu erblichen Rechten verliehenes Grundstück, welches aus einem Wohnhause mit herrschaftlichem Garten, einer in nutzbarem Zustande befindlichen Aschfabrike mit beliebten und bekannten Bränden, nebst einigen Wohnungen besteht und wozu noch 5½ Morgen Acker gehören, von denen jedoch ein Theil schon zur Vergrößerung des Gartens mit der Umzäumung eingezogen.

Auf diesem Grundstücke haftet ein jährlicher Grundzins von 24 Rthl., und kann die Hälfte der Kaufgelder dem Aquirenten, wenn er es verlangt unter Eintragung zur 1sten Hypothek à 5 proCent Zinsen mit halbjähriger Kündigung und gegen Einhändigung der auf den vollen Werth besorgten Feuer-Versicherungs-Police belassen werden, die andere Hälfte aber ist sofort bei Abschluß des Kaufcontracts einzuzahlen. Hiebei wird noch bemerkt, daß auf kein Nachgebott gerücksichtigt werden soll, und der Hypotheken-Zustand im Auctions-Bureau Fischerthor No. 134. einzusehen ist.

Sachen zu verkaufen in Danzig.

a) Mobilia oder bewegliche Sachen.

Berliner Pferde-Stirnbänder à la Ananas nach dem ganz neuesten Geschmack,

weiß und schwarz lackirtes Leder, wovon Bandeliere, Säbelkoppel und Offizier-Tornister zu den nur billigsten Preisen zu haben sind; alle Sorten Reit- und Fahrpeitschen in großer Auswahl, Safian und Schaafleder, die ich nicht längst sehr schön erhalten habe; ein zweiräderiges Cabriolet nebst Kumtgeschirr mit ächt Engl. Plattirung verziert, ein sechsjähriger Fuchs-Wallach und ein ganz leichter breitspuriger Frachtwagen verkauft zu den nur billigsten Preisen

Joh. Hallmann, Hundegasse No. 282. ohnweit dem Wasser.

Feine moderne Cattune und halbseidne Zeuge, im neuesten Geschmack und ganz ächt von Farbe, sind mir so eben zur beliebigsten Auswahl und ganz billigen Preisen eingegangen. F. L. Fischel, Heil. Geistgasse No. 1016.

Vorzüglich zu empfehlenden Moselerwein 1825gr die Flasche à 15 Sgr. wie auch frischen feinsten Champagner erhält man in der Weinhandlung von A. Kraske Wittwe, Langgasse No. 368.

---

b) Immobilia oder unbewegliche Sachen.

Das der Wittwe Ulrich geb. Schilberg und dem Arendt Schmidt, einem jeden zur Hälfte zugehörige Grundstück auf der Speicherinsel Thurmgasse arcta platea fol. 25. a. welches in den Ruinen des ehemaligen Speichers „das alte Testament" bestehet, soll auf den Antrag des hiesigen Magistrats, durch öffentliche Subhastation verkauft werden, und es ist hiezu ein peremtorischer Licitations-Termin auf

den 17. Juli 1827,

vor dem Ausrufschreiber Döring in oder vor dem Artushofe angesetzt. Es werden daher besitz- und zahlungsfähige Kauflustige hiemit aufgefordert in dem angesetzten Termine ihre Gebotte in Preuß. Courant zu verlautbaren, und es hat der Meistbietende in demselben Termine den Zuschlag, auch demnächst die Uebergabe und Adjudication zu erwarten.

Die Taxe dieses Grundstücks ist täglich auf unserer Registratur und bei dem Auctionsschreiber Döring einzusehen.

Danzig, den 24. April 1827.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Das dem Riememträger Anton Döring zugehörige in der Alamodengasse sub Servis-No. 516. gelegene und in dem Hypothekenbuche No. 7. verzeichnete Grundstück, welches in einem Vorderhause, Hofraum und Stallgebäude bestehet, soll auf den Antrag des Realgläbigers, nachdem es auf die Summe von 185 Rthl. gerichtlich abgeschätzt worden, durch öffentliche Subhastation verkauft werden, und es ist hiezu ein Licitations-Termin auf

den 17. Juli 1827,

welcher peremtorisch ist, vor dem Ausrufschreiber Döring in oder vor dem Artushofe angesetzt.

Es werden daher besitz- und zahlungsfähige Kauflustige hiemit aufgefordert, in dem angesetzten Termine ihre Gebotte in Pr. Cour. zu verlautbaren, und es hat der Meistbietende in dem Termine den Zuschlag auch demnächst die Uebergabe und Adjudication zu erwarten.

Die Taxe dieses Grundstücks ist täglich auf unserer Registratur und bei dem Ausrufschreiber Döring einzusehen.

Danzig, den 24. April 1827.

Königl. Preussisches Land- und Stadtgericht

Sachen zu verkaufen außerhalb Danzig.

b) Immobilia oder unbewegliche Sachen.

Das der Wittwe und Erben des Eigenthümers Johann Strenge zugehörige in Borgfeld sub No. 39. und pag. 68. des Erbbuchs gelegene Grundstück, welches in einem Wohnhause mit 2 Ställen und ¾ Morgen Gartenland zur Miethsgerechtigkeit verliehen, besteht, und auf die Summe von 410 Rthl. gerichtlich gewürdigt worden, soll auf den Antrag der Besitzer im Wege der freiwilligen Subhastation, da in dem am 7. Juni und 20. September v. J. angestandenen Terminen kein Gebott darauf erfolgt, nochmals zum Verkauf gestellt werden, wozu ein anderweitiger peremtorischer Lizitations-Termin auf

den 4. Juli c. Nachmittags um 3 Uhr

an Ort und Stelle angesetzt worden.

Es werden daher Besitz- und zahlungsfähige Kauflustige hiemit aufgefordert, in diesem Termine ihre Gebotte in preuß. Courant zu verlautbaren, und es hat der Meistbietende wenn sonst keine gesetzliche Hindernisse obwalten, den Zuschlag und demnächst die Adjudication uud Uebergabe zu gewärtigen.

Zugleich wird bekannt gemacht, daß das darauf eingetragene Kapital von 104 Rthl. 22 Sgr. 6 Pf. nicht gekündigt worden, und werden alle etwanige unbekannte Realprätendenten ad liquidandum unter der Verwarnung vorgeladen, daß die Ausbleibenden mit ihren etwanigen Real-Ansprüchen auf das Grundstück und den künftigen Besitzer präcludirt, und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll.

Die Taxe dieses Grundstücks ist jeder Zeit in unserer Registratur und bei dem Schulzenamte zu Borgfeld einzusehen.

Danzig, den 24. Mai 1827.

Das Patrimonialgericht von Borgfeld und Tiefensee.

Von dem Königl. Preuß. Oberlandesgerichte von Westpreussen wird hiedurch bekannt gemacht, daß die im Berenter Landraths-Kreise belegenen adelichen Güter Gr. Polesie No. 202. und Sarnowy No. 227. von welchen, durch die im Jahr 1826 revidirte Taxe:

das Gut Polesie auf 5278 Rthl. 9 Sgr. 6 Pf.
das Gut Sarnowy auf 1039 Rthl. 20 Sgr. 8 Pf.

die dazu gehörige Waldung auf 1013 Rthl. 2 Sgr. 6 Pf. abgeschätzt sind, auf den Antrag der Provinzial-Landschafts-Direction zu Danzig, wegen des darauf haftenden Pfandbriefs-Anlehns und der rückständigen Zinsen von neuem zur Subhastation gestellt worden, und die Bietungs-Termine auf

den 18. August,
den 20. November 1827 und
den 27. Februar 1828

angesetzt sind. Es werden demnach Kaufliebhaber aufgefordert, in diesen Terminen, besonders aber in dem leztern, welcher peremtorisch ist, Vormittags um 10 Uhr, vor dem Deputirten, Herrn Oberlandesgerichtsrath Keidnitz hieselbst, entweder in Person oder durch legitimirte Mandatarien zu erscheinen, ihre Gebotte zu verlautbaren, und demnächst den Zuschlag der subhastirten Güter an den Meistbietenden, wenn sonst keine gesetzliche Hindernisse obwalten, zu gewärtigen. Auf Gebotte, die erst nach dem dritten Licitations-Termin eingehen, kann keine Rücksicht genommen werden.

Die Taxe-Verhandlungen sind übrigens jederzeit in der hiesigen Registratur einzusehen und soll der Verkauf in Pausch und Bogen erfolgen, die sonstigen Kaufbedingungen aber in termino licitationis regulirt werden.

Marienwerder, den 10. April 1827.

Königl. Preuß Oberlandesgericht von Westpreussen.

Von dem Königl. Preuß. Oberlandesgerichte von Westpreussen wird hiedurch bekannt gemacht, daß der im Stargardtschen Kreise belegene, der Anna Concordia v. Kestowska geb. v. Wysecka gehörige, landschaftlich auf 382 Rthl. 19 Sgr. 7 Pf. abgeschätzte adeliche Guts-Antheil

Borreck No. 25. Litt. A.

wegen rückständiger Landschaftszinsen zur Subhastation gestellt worden, und der Bietungs-Termin auf

den 29. August 1827,

angesetzt ist. Es werden demnach Kaufliebhaber aufgefordert, in diesem Termine welcher peremtorisch ist, Vormittags um 10 Uhr, vor dem Deputirten Herrn Oberlandesgerichts-Rath Gneist hieselbst, entweder in Person oder durch legitimirte Mandatarien zu erscheinen, ihre Gebotte zu verlautbaren und demnächst den Zuschlag von Borreck No. 25. Litt. A. an den Meistbietenden, wenn sonst keine gesetzliche Hindernisse obwalten, zu gewärtigen. Auf Gebotte die erst nach diesem Licitations-Termine eingehen, kann keine Rücksicht genommen werden.

Die Taxe gedachten Antheils und die Verkaufsbedingungen sind übrigens jederzeit in der hiesigen Registratur einzusehen.

Marienwerder, den 15. Mai 1827.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht von Westpreussen.

Gemäß dem allhier aushängenden Subhastationspatent soll das der Witt-

we Anna Maria Bösfleisch gehörige sub Litt. C. XIII. No. 17. in Möskenberg belegene auf 3707 Rthl. 10 Sgr. gerichtlich abgeschätzte Grundstück im Wege der Execution öffentlich versteigert werden.

Die Licitations-Termine hiezu sind auf

den 23. Mai,
den 25. Juli und
den 26. September 1827, jedesmal um 11 Uhr Vormittags,

vor dem Deputirten, Herrn Justizrath Klebs angesetzt, und werden die besitz- und zahlungsfähigen Kauflustigen hiedurch aufgefordert, alsdann allhier auf dem Stadtgericht zu erscheinen, die Verkaufsbedingungen zu vernehmen, ihre Gebotte zu verlautbaren und gewärtig zu seyn, daß demjenigen der im letzten Termin Meistbietender bleibt, wenn nicht rechtliche Hinderungsursachen eintreten, das Grundstück zugeschlagen, auf die etwa später einkommenden Gebotte aber nicht weiter Rücksicht genommen werden wird.

Die Taxe des Grundstücks kann übrigens in unserer Registratur eingesehen werden.

Elbing, den 23. Februar 1827.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Gemäß dem allhier aushängenden Subhastationspatent soll das den Bäckermeister Johann Gottfried und Carolina Knefelschen Eheleuten hieselbst gehörige sub Litt. A. XII. 21. auf dem Heil. Leichnamsdamm nach der Seite des Königsbergschen Dammes belegene auf 1072 Rthl. 28 Sgr. 4½ Pf. gerichtlich abgeschätzte Grundstück im Wege der nothwendigen Subhastation öffentlich versteigert werden.

Der Licitations-Termin hiezu ist auf

den 21. Juli 1827 Vormittags um 11 Uhr,

vor dem Deputirten Hrn. Justizrath Jacobi anberaumt, und werden die besitz- und zahlungsfähigen Kauflustigen hiedurch aufgefordert, alsdann allhier auf dem Stadtgericht zu erscheinen, die Verkaufsbedingungen zu vernehmen, ihr Gebott zu verlautbaren und gewärtig zu seyn, daß demjenigen der im Termin Meistbietender bleibt, wenn nicht rechtliche Hinderungsursachen eintreten, das Grundstück zugeschlagen, auf die etwa später einkommenden Gebotte aber nicht weiter Rücksicht genommen werden wird.

Die Taxe des Grundstücks kann übrigens in unserer Registratur inspicirt werden. Elbing, den 11. April 1827.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Gemäß dem allhier aushängenden Subhastationspatent soll das dem Gastwirth Daniel Meinreiß hieselbst gehörige sub Litt. A. XV. 2. in der Neustädtschen Vorstadt vor dem Preuß. Holländischen Thor belegene, auf 1675 Rthl. 14 Sgr. 5 Pf. gerichtlich abgeschätzte Grundstück im Wege der nothwendigen Subhastation öffentlich versteigert werden.

Der Licitations-Termin hiezu ist auf

den 18. Juli 1827, um 11 Uhr Vormittags,

vor unserm Deputirten, Herrn Justizrath Kirchner anberaumt, und werden die besitz- und zahlungsfähigen Kauflustigen hiedurch aufgefordert, alsdann allhier auf dem Stadtgericht zu erscheinen, die Verkaufsbedingungen zu vernehmen, ihr Gebott zu verlautbaren und gewärtig zu seyn, daß demjenigen, der im letzten Termin Meistbietender bleibt, wenn nicht rechtliche Hinderungsursachen eintreten, das Grundstück zugeschlagen, auf die etwa später einkommenden Gebotte aber nicht weiter Rücksicht genommen werden wird.

Die Taxe des Grundstücks kann übrigens in unserer Registratur eingesehen werden.

Elbing, den 11. April 1827.

Königl. Preussisches Stadtgericht.

Anzahl der Gebornen, Copulirten und Gestorbenen
vom 14ten bis 21. Juni 1827.

Es wurden in sämmtlichen Kirchsprengeln 29 geboren, 3 Paar copulirt und 24 Personen begraben.

Angekommene Schiffe, zu Danzig den 22. Juni 1827.

Joh. Dan. Ludw. Zander, von Danzig, k. v. Leba, mit Ballast, Sloop, Constantia, 33 N.
Fr. Paul Behrend, — k. v. Liverpool, mit Salz, Bark, Ida Maria, 274 N.
Chr. Jac. Woller, von Stettin, k. v. Carlscrona, mit Ballast, Brigg, Carl Albert, 147 N. Hr. Almonde.
Gottl. Träder, von Danzig, k. v. Petersburg, mit Stückgut, Schoner, Magnet, 42 N.
Abr. Bencke, — k. v. Belfast, mit Ballast, Brigg, Susanna Wilhelmina, 153 N.
Joh. Hoop, von Stolp, k. v. London, — Bark, Heinrich Benjamin, 138 N. Hr. Gibsone.
A. T. Steffens, von Schirmango, k. v. Amsterdam, mit Stückgut, Kuff, de Vr. Margaretha, 44 N. Durege.
Mich. Fr. Sparberg, von Stettin, k. v. Copenhagen, mit Ballast, Galiace, Maria, 92 N. Hr. Gottel.
Joh. Fr. Neumann, — k. v. Swinemünde, — Brigg, Ferdinand, 140 N. —
Paul Michaelis, — — — Galiace, Bucentaurus, 108 N. a. Ordre.
Joh. Jac. Schröder, — — — Brigg, die Oder, 134 N. —
Hend. H. Bosker, von Pekela, k. v. Hull, — Kuff, Hoop, 53 N. —

Nach der Rhede: Fr. Doodt. J. Wilson. H. T. Wilcken.
Gesegelt: H. H. Kroll nach Bilbao mit Holz.
Der Wind Nord-Ost.